

Preisliste 2020

Transport-Beton

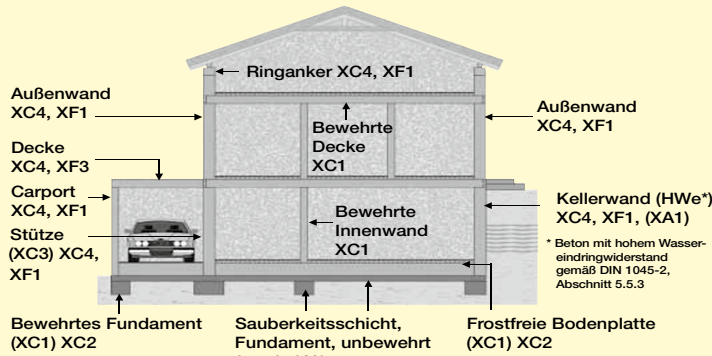
Lauter Sand Kies Beton GmbH & Co.KG
Haunstetter Straße 5, 86399 Bobingen
Tel. 0 82 34/96 00-0, Fax 96 00-11
www.lauter-beton.de, info@lauter-beton.de



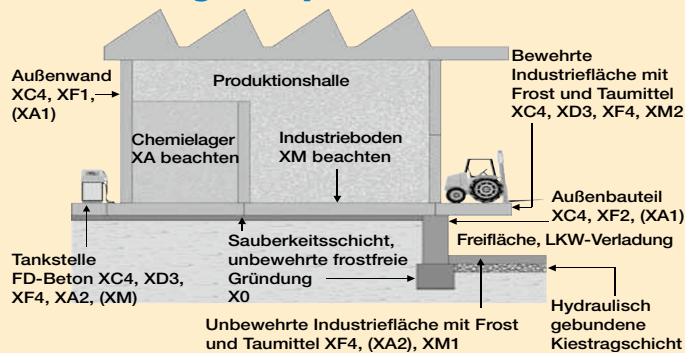
Disposition, Tel.: 08234 / 9600-96, Fax: 08234 / 9600-22

Anwendungsbeispiele und Expositionsklassen

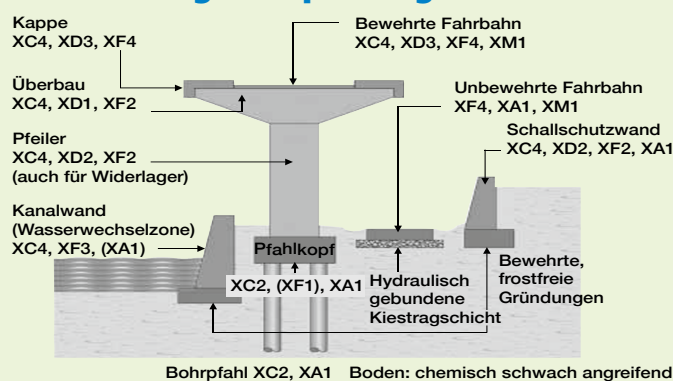
Anwendungsbeispiel Wohnungsbau



Anwendungsbeispiel Industriebau



Anwendungsbeispiel Ingenieurbau



Expositionsklassen

Klasse	Umgebung	max. w/z	Mindest-druck-festigkeits-klasse	min. z [kg/m³]
X0	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko Beton ohne Bewehrung	-	C 8/10	-

Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung

XC1	trocken oder ständig nass	0,75	C 16/20	240
XC2	nass, selten trocken			
XC3	mäßige Feuchte	0,65	C 20/25	260
XC4	wechselnd nass und trocken	0,60	C 25/30	280

Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, außer Meerwasser

XD1	mäßige Feuchte	0,55	C 30/37 ^{a)}	300
XD2	nass, selten trocken	0,50	C 30/37 ^{a)}	320
XD3	wechselnd nass und trocken	0,45	C 35/45 ^{a)}	320

Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser

XS1	salzhaltige Luft	0,55	C 30/37 ^{a)}	300
XS2	unter Wasser	0,50	C 30/37 ^{a)}	320
XS3	Tide-, Spritzwasserbereiche	0,45	C 35/45 ^{a)}	320

Betonkorrosion durch Frostangriff mit und ohne Taumittel

XF1	mäßige Wassersättig., ohne Taumittel	0,60	C 25/30	280
XF2	mäßige Wassersättig., mit Taumittel	0,55	C 25/30 C 35/45 ^{a)}	300 320
XF3	hohe Wassersättig., ohne Taumittel	0,55	C 25/30 C 35/45 ^{a)}	300 320
XF4	hohe Wassersättig., mit Taumittel	0,50	C 30/37	320

Betonkorrosion durch chemischen Angriff

XA1	chemisch schwach angreifend	0,60	C 25/30	280
XA2	chemisch mäßig angreifend	0,50	C 35/45 ^{a)}	320
XA3	chemisch stark angreifend	0,45	C 35/45 ^{a)}	320

Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung

XM1	mäßiger Verschleiß	0,55	C 30/37 ^{a)}	300
XM2	starker Verschleiß, mit Oberflächen-Behandlung	0,55	C 30/37 ^{a)}	300
	starker Verschleiß, ohne Oberflächen-Behandlung	0,45	C 35/45 ^{a)}	320
XM3	sehr starker Verschleiß	0,45	C 35/45 ^{a)}	320

^{a)} Bei LP-Beton eine Festigkeitsklasse niedriger

Feuchtigkeitsklasse

Klasse	Abk.	Beispiel
trocken	WO	- Innenbauteile eines Hochbaus - Bauteile, auf die Außenluft, aber kein Niederschlag, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte > 80 % ausgesetzt sind
feucht	WF	- ungeschützte Außenbauteile - Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend > 80 % ist - Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung - massige Bauteile, deren kleinstes Maß > 0,80 m ist
feucht + Alkalizufuhr von außen	WA	- Bauteile mit Meerwassereinwirkung - Bauteile mit Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung - Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken mit Alkalisalzeinwirkung
feucht + Alkalizufuhr von außen + starke dynamische Beanspruchung	WS ¹⁾	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z. B. Betonfahrbahnen)

¹⁾ Für die Festlegung der vorbeugenden Maßnahmen für Fahrbahndecken aus Beton gelten die TL Beton-StB sowie die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) des BMVBS.

Konsistenzklassen

Konsistenz	Ausbreitmaß [mm]	Verdichtungsmaß [-]
sehr steif		C0 ≥ 1,46
steif	F1 ≤ 340	C1 1,45 bis 1,26
plastisch	F2 350 bis 410	C2 1,25 bis 1,11
weich	F3 420 bis 480	C3 1,10 bis 1,04
sehr weich	F4 490 bis 550	
fließfähig	F5 560 bis 620	
sehr fließfähig	F6 630 bis 700	
selbstverdichtend	SV > 700	

Festigkeitsklassen Expositionsklassen Konsistenzklassen Zuschlag Überwachungsklasse Feuchtekategorie Größtkorn (mm)						Normale Witterung Normale Wärmeentwicklung Normale Ausschallfristen			Kühle Witterung Hohe Wärmeentwicklung Kürzere Ausschallfristen		
						Betonnummer	Abrufnummer	Preis in €/m³	Betonnummer	Abrufnummer	Preis in €/m³
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung											
X0	C 8/10	F1	32	1	WO	1 1013 100	101	135,50	–	–	–
X0	C 8/10	F1	16	1	WO	1 1012 100	102	138,50	–	–	–
X0	C 12/15	F1	32	1	WO	1 2013 100	103	139,00	–	–	–
X0	C 12/15	F1	16	1	WO	1 2012 100	104	142,00	–	–	–
X0	C 12/15	F3	32	1	WF	1 2033 100	105	140,00	–	–	–
X0	C 12/15	F3	16	1	WF	1 2032 100	106	143,00	–	–	–
Beton für Innenbauteile (trocken), Gründungsbauteile (ständig feucht)											
XC1, XC2	C 16/20	F3	32	1	WF	1 3133 000	110	137,00	–	–	–
XC1, XC2	C 16/20	F3	16	1	WF	1 3132 000	111	140,00	–	–	–
XC1, XC2	C 20/25	F3	32	1	WF	1 4133 000	112	138,00	1 4133 200	212	141,00
XC1, XC2	C 20/25	F3	16	1	WF	1 4132 000	113	141,00	1 4132 200	213	144,00
Beton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)											
XC3	C 20/25	F3	32	1	WF	1 4233 000	114	139,00	1 4233 200	214	142,00
XC3	C 20/25	F3	16	1	WF	1 4232 000	115	142,00	1 4232 200	215	145,00
XC3	C 20/25	F4	8	1	WF	1 4241 000	116	153,00	1 4241 200	216	156,00
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost											
XC4, XF1	C 25/30	F3	32	1	WF	1 5333 000	117	142,00	1 5333 200	217	145,00
XC4, XF1	C 25/30	F3	16	1	WF	1 5332 000	118	145,00	1 5332 200	218	148,00
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, chemisch schwach angreifende Umgebung											
XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	32	2	WF	1 5333 010	120	145,00	1 5333 210	220	148,00
XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	16	2	WF	1 5332 010	121	148,00	1 5332 210	221	151,00
XC4, XF1, XA1	C 25/30	F4	8	2	WF	1 5341 010	122	159,00	1 5341 210	222	162,00
XC4, XF1, XA1	C 30/37	F3	32	2	WF	1 6333 000	123	148,00	1 6333 200	223	151,00
XC4, XF1, XA1	C 30/37	F3	16	2	WF	1 6332 000	124	151,00	1 6332 200	224	154,00
XC4, XF1, XA1	C 30/37	F4	8	2	WF	1 6341 000	125	162,00	1 6341 200	225	168,00
XC4, XF1, XA1	C 35/45	F3	32	2	WF	–	–	–	1 7333 200	226	157,00
XC4, XF1, XA1	C 35/45	F3	16	2	WF	–	–	–	1 7332 200	227	160,00
XC4, XF1, XA1	C 35/45	F4	8	2	WF	–	–	–	1 7341 200	228	171,00
XC4, XF1, XA1	C 40/50	F3	32	2	WA	–	–	–	1 8833 200	461	161,00
XC4, XF1, XA1	C 40/50	F3	16	2	WA	–	–	–	1 8832 200	460	164,00
XC4, XF1, XA1	C 45/55	F3	16	2	WA	–	–	–	11 9832 200	462	172,00
XC4, XF1, XA1	C 50/60	F3	16	2	WA	–	–	–	12 0832 250	464	182,00

Bitte beachten Sie Mautzuschlag 1,90 €/m³

Beton nach Eigenschaften

Ingenieurbau Beton nach ZTV-ING (teilweise abweichend DIN EN 206/1045-2)

Festigkeitsklassen Konsistenzklassen Zuschlag Größtkorn (mm) Überwachungsklasse Feuchtekategorie						Normale Witterung Normale Wärmeentwicklung Normale Ausschallfristen			Kühle Witterung Hohe Wärmeentwicklung Kürzere Ausschallfristen		
						Betonnummer	Abrufnummer	Preis in €/m³	Betonnummer	Abrufnummer	Preis in €/m³
ZTV-ING-Beton für Außenbauteile (ohne Taumittelbeanspruchung)											
XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	32	2	WF	6 5333 100	617	150,00	6 5333 200	619	153,00
XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	16	2	WF	6 5332 100	618	153,00	6 5332 200	620	156,00
XC4, XD1, XF1, XA1	C 30/37	F3	32	2	WF	6 6533 100	623	156,00	6 6533 200	625	159,00
XC4, XD1, XF1, XA1	C 30/37	F3	16	2	WF	6 6532 100	624	159,00	6 6532 200	626	162,00
ZTV-ING-Beton für Pfeiler und Widerlager (im Sprühnebel- und Spritzwasserbereich)											
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C 30/37	F3	32	2	WA	6 6733 100	652	157,00	6 6733 200	650	160,00
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C 30/37	F3	16	2	WA	6 6732 100	653	160,00	6 6732 200	651	163,00
ZTV-ING-Beton für den Überbau (im Sprühnebel- und Spritzwasserbereich)											
XC4, XD3, XF2, XF3, XA2	C 35/45	F3	32	2	WA	–	–	–	6 7733 200	654	165,00
XC4, XD3, XF2, XF3, XA2	C 35/45	F3	16	2	WA	–	–	–	6 7732 200	655	168,00
ZTV-ING-Beton für Kappen (mit Taumittelbeanspruchung)											
XC4, XD3, XF4 (LP)	C 25/30	F3	32	2	WA	6 5933 100	658	164,00	–	–	–
XC4, XD3, XF4 (LP)	C 25/30	F3	16	2	WA	6 5932 100	659	167,00	–	–	–
Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 u. DIN SPEC 18140 (Einbau im Trockenen)											
XC4, XF1, XA1	C 25/30	F5	32	2	WF	1 5353 040	641	150,00	–	–	–
XC4, XF1, XA1	C 25/30	F5	16	2	WF	1 5352 040	642	153,00	–	–	–
Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 u. DIN SPEC 18140 (Einbau unter Wasser, Unterwasserbeton)											
XC4, XF1, XA1	C 25/30	F5	32	2	WF	1 5353 050	643	154,00	–	–	–
XC4, XF1, XA1	C 25/30	F5	16	2	WF	1 5352 050	644	157,00	–	–	–
XC4, XF1, XA1	C 25/30	F5	8	2	WF	1 5351 050	645	165,00	–	–	–
XC4, XF1, XA1	C 30/37	F5	32	2	WF	1 6353 050	646	157,00	–	–	–
XC4, XF1, XA1	C 30/37	F5	16	2	WF	1 6352 050	647	160,00	–	–	–

Landwirtschaftliches Bauen

Stahlbeton für Stallböden

XC4, XF1, XA1	C 25/30	F4	32	2	WF	1 5343 060	150	148,00	1 5343 260	250	151,00
XC4, XF1, XA1	C 25/30	F4	16	2	WF	1 5342 060	151	151,00	1 5342 260	251	154,00

Stahlbeton für befahrbare Flächen, die Frost und Tausalz ausgesetzt sind, und Gärfuttermilos

XC4, XD3, XF4 (LP), XA3, XM2	C 30/37	F3	32	2	WA	–	–	–	1 6933 210	252	174,00
XC4, XD3, XF4 (LP), XA3, XM2	C 30/37	F3	16	2	WA	–	–	–	1 6932 210	253	177,00

Stahlbeton für Güllebehälter im Freien in chemisch mäßig angreifender Umgebung mit Sulfatangriff bis 1500 mg/l.

XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C 35/45	F3	32	2	WA	–	–	–	1 7733 260	254	162,00
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C 35/45	F3	16	2	WA	–	–	–	1 7732 260	255	165,00

Stahlbeton für Bauteile mit Einwirkung von Gärsäure, z. B.: Futtertische, Entmistungsbahnen

XC4, XD3, XF2, XF3, XA3, XM2	C 35/45	F4	32	2	WA	–	–	–	1 7843 265	256	165,00
XC4, XD3, XF2, XF3, XA3, XM2	C 35/45	F4	16	2	WA	–	–	–	1 7842 265	257	168,00

Stahlbeton für Biogasanlagen

XC4, XF2, XF3, XD3, XA3	C 35/45	F4	32	2	WA	–	–	–	1 7843 255	258	165,00
XC4, XF2, XF3, XD3, XA3	C 35/45	F4	16	2	WA	–	–	–	1 7842 255	259	168,00

- Für die Expositionsklasse XA3 ist eine Oberflächenbeschichtung des Betons erforderlich!
- Für die Expositionsklassen XM2 und XM3 ist eine Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (Hartstoffeinstreuung, Vakuumieren oder Flügelglätten).

- Für Betone der Expositionsklassen XM verwenden wir werkseigene Zuschlagstoffe.

Bitte beachten Sie Mautzuschlag 1,90 € /m³

Festigkeitsklassen Konsistenzklassen Zuschlag Größtkorn (mm) Überwachungskategorie Feuchtekategorie						Normale Witterung Normale Wärmeentwicklung Normale Ausschallfristen			Kühle Witterung Hohe Wärmeentwicklung Kürzere Ausschallfristen		
						Betonnummer	Abrufnummer	Preis in €/m³	Betonnummer	Abrufnummer	Preis in €/m³
Beton für Hallenböden (ohne Verschleiß)											
XC4, XF1, XA1	C 25/30	F4	32	2	WA	1 5343 110	420	150,00	1 5343 210	422	153,00
XC4, XF1, XA1	C 25/30	F4	16	2	WA	1 5342 110	421	153,00	1 5342 210	423	156,00
Beton für Hallenböden (mit Verschleißbeanspruchung)											
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	C 30/37	F4	32	2	WA	1 6543 100	424	157,00	1 6543 200	426	160,00
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	C 30/37	F4	16	2	WA	1 6542 100	425	160,00	1 6542 200	427	163,00
XC4, XD3, XF3, XA2, XM2	C 35/45	F4	32	2	WA	–	–	–	1 7843 200	430	165,00
XC4, XD3, XF3, XA2, XM2	C 35/45	F4	16	2	WA	–	–	–	1 7842 200	431	168,00
Beton für Bauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich, die Regen und Frost ausgesetzt sind (mit Taumittel), soweit nicht XF4											
XC4, XD1, XF2 (LP)	C 25/30	F3	32	2	WA	1 5433 100	138	159,00	1 5433 200	238	162,00
XC4, XD1, XF2 (LP)	C 25/30	F3	16	2	WA	1 5432 100	139	162,00	1 5432 200	239	165,00
Beton für waagrechte Betonflächen, die Regen und Frost ausgesetzt sind (mit Taumittel)											
XC4, XD3, XF4, (LP)	C 30/37	F3	32	2	WA	–	–	–	1 6933 200	232	170,00
XC4, XD3, XF4, (LP)	C 30/37	F3	16	2	WA	–	–	–	1 6932 200	233	173,00
Beton für Bauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung Sulfatangriff bis 1500 mg/l											
XC4, XD2, XF3, XA2	C 35/45	F3	32	2	WA	1 7733 020	130	162,00	1 7733 220	230	165,00
XC4, XD2, XF3, XA2	C 35/45	F3	16	2	WA	1 7732 020	131	165,00	1 7732 220	231	168,00

Transportbeton mit Stahlfasern

Stahlfaserbeton für Innenbauteile (trocken), Feuchträume oder Gründungen (ständig feucht), 25 kg STF/m³

XC4, XF1	C 25/30	F4	32	1	WF	5 5243 000	180	178,00	5 5243 200	280	181,00
XC4, XF1	C 25/30	F4	16	1	WF	5 5242 000	181	181,00	5 5242 200	281	184,00

Stahlfaserbeton für Außenbauteile mit Frost, hoher Wasser-Eindring-Widerstand, 25 kg STF/m³

XC4, XF1, XA1	C 25/30	F4	32	2	WF	5 5343 000	182	181,00	5 5343 200	282	184,00
XC4, XF1, XA1	C 25/30	F4	16	2	WF	5 5342 000	183	184,00	5 5342 200	283	187,00
XC4, XD1, XF1, XA1	C 30/37	F4	32	2	WF	5 6543 000	184	192,00	5 6543 200	284	195,00
XC4, XD1, XF1, XA1	C 30/37	F4	16	2	WF	5 6542 000	185	195,00	5 6542 200	285	198,00

Transportbeton mit Hochleistungskunststoff-Fasern



- Reduzierung von Fröhschwindrissen im jungen Beton
 - Individueller statischer Nachweis für Ihre spezielle Anforderung
 - Auch optional geeignet für Außenfläche, da keine Rostbildung
- Fragen Sie uns – wir beraten Sie gerne!**

Beton nach Eigenschaften

Leicht verarbeitbare Betone

Expositionsklassen	Festigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Zuschlag	Größtkorn (mm)	Überwachungskategorie	Normale Witterung Normale Wärmeentwicklung Normale Ausschallfristen			Kühle Witterung Hohe Wärmeentwicklung Kürzere Ausschallfristen		
						Betonnummer	Abrufnummer	Preis in €/m³	Betonnummer	Abrufnummer	Preis in €/m³

Beton für Außenbauteile in sehr weicher Konsistenz, geeignet für Schlauchleitungspumpe (Citypumpe)

XC4, XF1	C 25/30	F4	16	1	WF	1 5342 000	134	153,00	1 5342 200	234	156,00
XC4, XF1	C 25/30	F4	8	1	WF	1 5341 000	135	161,00	1 5341 200	235	165,00
XC4, XF1, XA1	C 30/37	F4	16	2	WF	1 6342 000	136	159,00	1 6342 200	236	162,00
XC4, XF1, XA1	C 30/37	F4	8	2	WF	1 6341 000	137	167,00	1 6341 200	237	170,00

Betone in fließfähiger und sehr fließfähiger Konsistenz

XC4, XF1	C 25/30	F3/5	16	1	WF	1 5392 090	141	154,00	1 5392 290	241	157,00
XC4, XF1	C 25/30	F6	16	1	WF	1 5362 090	142	157,00	1 5362 290	242	160,00
XC4, XF1	C 25/30	F6	8	1	WF	1 5361 090	143	167,00	1 5361 290	243	170,00
XC4, XF1, XA1	C 30/37	F6	16	2	WF	1 6362 090	144	163,00	1 6362 290	244	166,00

Sonderbaustoffe

Randsteinbeton und Pflasterschlämme ohne Güteüberwachung

Pflasterbeton	C 12/15	C1	16	–	–	0 2002 100	107	142,00
Pflasterbeton	C 20/25	C1	16	–	–	0 4002 100	108	146,00
Pflasterschlämme	–	C1	4	–	–	8 0010 160	8460	184,00

Randsteinbeton in erdfeuchter Konsistenz nach LB StB Bayern

Standardmischung X0	C 25/30	F1	16	–	–	1 5012 100	109	148,00
Standardmischung X0	C 25/30	F1	8	–	–	1 5011 100	119	156,00

Einkornbeton

Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Konsistenz	Körnung (mm)			
EK-Beton		8/16	0 9012 100	59300	136,00
		4/8	0 9011 100	58300	144,00

Hydraulisch gebundene Tragschicht

Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Konsistenz	Größtkorn (mm)			
HGT-Beton	F1	32	9 0013 100		133,00
	F1	16	9 0012 100		136,00



Gefügedichter Leichtbeton auf Vorbestellung

Abruf-Nr.	Expositionsklassen	Festigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Rohdichteklassen	Größtkorn mm		
						Betonnummer	Preis in €/m³
Gefügedichter Leichtbeton							
380 *	XC1, XC2, XC3	LC 16/18	F2	D 1,4	10	3 3222 250	278,00
381 *	XC1, XC2, XC3	LC 16/18	F2	D 1,6	10	3 3222 260	258,00
382 *	XC4, XF1, XA1	LC 20/22	F2	D 1,4	10	3 4322 250	298,00
383 *	XC4, XF1, XA1	LC 20/22	F2	D 1,6	10	3 4322 260	278,00

Zementestriche nicht rabattfähig

Körnung 0/4 Zuschlag 4,00 €				Betonnummer		Preis in €/m³	
Zementestriche							
8830 *	300	C 1	8	8 0011 130	152,00		
8835 *	350	C 1	8	8 0011 135	157,00		
8840 *	400	C 1	8	8 0011 140	162,00		
8845 *	450	C 1	8	8 0011 145	167,00		

Transportbetonwerk

Disposition: Telefon 0 82 34 / 96 00-96, Fax 0 82 34 / 96 00-22 • **Vertrieb:** Telefon 0 82 34 / 96 00-81, Fax 0 82 34 / 96 00-11

Bitte beachten Sie Mautzuschlag 1,90 € /m³

Vor der Verarbeitung Konsistenz prüfen!

* Produkte sind nicht rabattfähig

Fahrmischer mit Teleskop-Förderband



Unsere Preise für Teleskop-Förderband:

	Abrufnummer
Bis 5 Kubikmeter – Pauschal 190,00 € (Beton oder Kies).	7560
Ab 5 Kubikmeter – Einsatzpauschale pro Aufbau 82,00 €, zuzüglich 18,00 € (pro m ³ Beton oder Kies).	7561 – 7562
Kostenfreie Entladezeit 5 Min./m ³ .	
Darüber hinausgehende Zeiten werden mit 2,00 € pro Minute berechnet.	

Riesel, Kies, Splitt – im Fahrmischer angeliefert

Material	Abrufnummer	Körnung	Preis
Rundriesel gewaschen	80600*/80700*/80800*	4 – 8 mm / 8 – 16 mm / 16 – 32 mm	56,00 €/m ³
Splitt gewaschen	81400*	5 – 8 mm	59,00 €/m ³
Sand-Wassergemisch	80401*	0 – 4 mm	59,00 €/m ³

Verfüllmaterial für Hohlräume und Kanalverfüllung

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenz	Größtkorn	Artikel in Euro/m ³ – frei Baustelle	
Verfüllung von Hohlräumen/ Kanäle	sehr fließfähig	4 mm	Artikel-Nr.	€/m ³
			59400*	130,00



* Produkte sind nicht rabattfähig

Bitte beachten Sie Mautzuschlag 1,90 € /m³

Überstundenzuschläge	Mo. bis Fr. 18.00 - 22.00 Uhr, Samstag 6.00 - 12.00 Uhr Jedoch Mindestpauschale 160,00 € / Mo. bis Fr. 22.00 - 6.00 Uhr, Sa. ab 12.00 Uhr, beide auf Anfrage.	10,50 €/m³
Standzeiten	Zum Entladen auf der Baustelle sind 5 min/m³ im Preis enthalten. Jede darüber hinausgehende, angebrochene Viertelstunde berechnen wir mit	22,50 €
	Bei Überschreitung der Entladezeit nach DIN EN 206-1/1045-2 übernehmen wir keine Haftung für die Betonqualität.	
Mindestfracht	Bei Lieferung unter 6 m³ Beton berechnen wir für die zu 6 m³ fehlende Menge Art.-Nr. 8001	21,00 €/m³
Wintersaisonzuschlag	Zwischen 01.12. und 15.03. erheben wir generell einen Wintersaisonzuschlag von	6,00 €/m³
Anfahrt	Anfahrtswege zur Baustelle, die über unseren Lieferbereich von 20 km hinausgehen, Zuschlag je Kilometer und Fuhre	4,00 €/km
Selbstabholer	Frachtvergütung für Selbstabholer bei Abholung von mindestens 1 m³	5,00 €/m³
	Für Selbstabholer kann Beton und Estrich nur in der Konsistenz C1 abgegeben werden.	
Lieferschein-Ausdruck	Soll-Istausdruck, z. B. bei vorgegebener Rezeptur (Beton nach Zusammensetzung gemäß DIN EN 206-1/1045-2)	3,00 €/m³
Werkseigenes Labor E und W	Herstellen und Abdrücken von Betonwürfeln (pro Satz = 3 Stück) im Werk Bobingen und das Ausstellen eines Prüfzeugnisses	130,00 €
	Wasserundurchlässigkeitsprüfung	150,00 €
	Sonstige Leistungen	auf Anfrage
Zusatzmittel	• Veränderbare Verarbeitbarkeitszeit bis 4,5 Std.	6,00 €/m³
	Jede weitere Stunde (Verzögerer-Richtlinie des DafStb beachten)	1,10 €/m³
	• Veränderung der Konsistenz nach den Richtlinien für Betone mit Fließmittel und Fließbetone bis zu einer Dosierung von 1% vom Zementgehalt	6,50 €/m³
Dosiergebühr	Sollte in Abstimmung mit dem Lieferanten Zusatzmittel oder Zusatzstoff bauseits gestellt werden, berechnen wir eine Dosiergebühr von	5,00 €/m³
	Eine Haftung für die Betonqualität können wir nicht übernehmen.	
Entsorgung	Für die Entsorgung von Restbeton gilt ein Preis von	60,00 €/m³
	Leichtbeton und Stahlfaser-Beton	120,00 €/m³
Erdfeuchter Beton	Wir übernehmen keinerlei Gewährleistung bei Lieferung bzw. Abholung von erdfeuchtem Beton, Zementestrich und sonstigen Mischungen bezüglich der Verarbeitbarkeitszeit.	
Abnahme-verweigerung	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die angelieferte, bestellte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet.	
	Ist eine Umdisposition auf eine andere Baustelle möglich, berechnen wir an Fracht	21,00 €/m³
	Mindestens jedoch pro Fuhre	126,00 €

Allgemeines

Gleitklausel	Sollten sich Zement-, Zusatzstoffe-, Fracht- und Energiepreise während eines laufenden Auftrages erhöhen, sind wir gezwungen die Mehrkosten weiterzuberechnen.
Preise	Alle Preise verstehen sich netto frei Baustelle innerhalb eines Umkreises von 20 km auf gut befahrbaren Zufahrtswegen, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die enthaltene Fracht beträgt 21,00 €/m³ für Beton und ist nicht skontierfähig. Mit * gekennzeichnete Produkte sind nicht rabattfähig.
Garantie	Für alle von uns hergestellten und ausgelieferten Betonsorten garantieren wir im Rahmen unserer Lieferbedingungen. Unsere Zuschlagstoffe und Zemente entsprechen der DIN EN 12620 und DIN EN 197-1. Bei Veränderung des Betons durch die Baustelle (Wasser, Zusatzmittel etc.) über die Rezeptur hinaus, erlischt unsere Gewährleistung. Ebenfalls übernehmen wir keine Gewährleistung bei Lieferung bzw. Abholung von erdfeuchtem Beton und Zementestrich.
Güteüberwachung	Unsere Betone und technischen Einrichtungen werden aufgrund eines Überwachungsvertrages mit dem Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Techn. Universität München, gemäß DIN EN 206-1/1045-2 überwacht, sowie auch im eigenen Betonlabor. Sämtliche von uns in Verwendung kommenden Zusatzmittel sind gütegeprüft.

Bitte beachten Sie Mautzuschlag 1,90 € /m³

Betonfertigteile

ab 1.1.2020 neue Fertigteilprodukte

Lauter



Lauter Fertigteile GmbH & Co. KG

Disposition: Telefon 0 82 34 / 96 00 - 80, Fax 0 82 34 / 96 00 - 88 • **Vertrieb:** Telefon 0 82 34 / 96 00 - 18, Fax 0 82 34 / 96 00 - 11

Elementdecken, Doppelwände und sonstige Betonfertigteile in höchster Qualität durch moderne CAD/CAM-Produktion.
Wir unterbreiten Ihnen gerne ein unverbindliches Angebot.

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller Verkäufe von Sand, Kies, Transportbeton oder aus solchen oder ähnlichen Grundstoffen bestehenden Produkten. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Abweichende Regelungen oder Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte bzw. Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften sowie der richtigen Mengen ist der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

a. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird die vereinbarte Stelle auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten.

b. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Von uns nicht zu vertretende Umstände, die uns die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verzögern oder erschweren, berechtigen uns, die Lieferung oder Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. In jedem Fall ist der Auftraggeber unverzüglich über den Hintergrund zu unterrichten. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abbruch haftet der Auftraggeber, Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden, ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Für jede darüber hinausgehende angebrochene 1/4 Stunde müssen wir uns die Berechnung von Standgeld nach den gültigen Sätzen in unserer Preisliste vorbehalten. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Auftraggeber, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises, zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Lieferung und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Auftraggeber bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen anzunehmen.

c. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

d. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer c. Sätze 3 bis 6 dieses Abschnitts.

3. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons geht bei Abholung mit der Verladung im Werk auf den Auftraggeber über. Bei Lieferung nach Außerhalb des Werkes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons auf den Auftraggeber über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist. Verläßt das Fahrzeug die öffentliche Straße, um die Anlieferstelle zu erreichen, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald es die öffentliche Straße verlassen hat.

4. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass die Betone unseres Betonverzeichnisses oder sonstige von uns gelieferte Materialien nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Beanstandungen sind sofort nach erfolgter Übergabe schriftlich zu erheben. Unsichtbare Mängel sind unverzüglich nach Sichtbarwerden, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten zu rügen. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt die Lieferung als genehmigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber oder die zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton mit Zusätzen, Wasser, mit Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder sonst verändert oder vermengt oder sonst verändert oder verzögert abnimmt. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt 2 abschließend geregelt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware an den Käufer.

Etwaliges Fördern unseres Transportbetons auf der Baustelle ist nicht Gegenstand dieses Kaufvertrags auch für Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz stehen wir in keiner Weise ein.

5. Sicherungsrechte

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton hergestellte, neue Sachen verkauft, oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche auch diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware im Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen auf. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen, und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung

unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der Wert unserer Ware im Sinne der Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen in Abs. 1 Satz 1 um 20 % übersteigt.

6. Gleitklausel

Sollten sich Zement-, Zusatzstoffe-, Fracht- und Energiepreise während eines laufenden Auftrages erhöhen, sind wir gezwungen die Mehrkosten weiterzuberechnen.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preislisten. Sie sind Teil unserer allg. Geschäftsbedingungen. Preise frei Entladestelle gelten bei Abnahme voller Ladung, normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie sofortiger Entladung bei Ankunft. Für Lieferung außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit erheben wir einen angemessenen Aufschlag. Für Kleinstmengen berechnen wir einen Frachtaufschlag von mindestens 5 cbm. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Auf Transportkosten können keine Nachlässe gewährt werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Deren ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig, sobald der Auftraggeber mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, uns weniger kreditwürdig erscheint, seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird. Wir selbst sind alsdann nach unserer Wahl berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Lieferungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. In jedem Fall erlöschen alle Rechte auf Rabatte oder sonstige preisliche Vergünstigungen. Mängelrügen des Auftraggebers beeinflussen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit. Der Auftraggeber verzichtet darauf, irgend ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, ohne besondere Inverzugsetzung ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankzinsen, mindestens jedoch in Höhe der gesetzl. Verzugszinsen sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugsschadens zu verlangen. Scheck und Wechsel nehmen wir nach vorheriger Vereinbarung und auch dann nur zahlungshalber, sowie für uns Kosten und Spesen frei an. Es steht uns frei, Wechsel jederzeit vor Verfall auch ohne Begründung zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen. Der Auftraggeber darf mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, nicht aufrechnen. Er ist aber damit einverstanden, dass wir schon jetzt, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit, gegen solche Ansprüche aufrechnen, die er gegen uns, unsere Schwes-tergesellschaften oder gegen sonst verbundene Gesellschaften hat. Reicht die Erfüllungslieferung des Auftraggebers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Um die Güteüberwachung durch die Techn. Universität jederzeit zu ermöglichen, ist dem Mitarbeiter des Materialprüfamtes der Technischen Hochschule München zum Zwecke der Güteüberwachung Zutritt zu den belieferten Baustellen zu gewähren.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lieferwerk oder der vereinbarte Lieferort. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Verwaltung.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, welches für unseren Hauptsitz zuständig ist. Dies ist Augsburg. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht betroffen. Die Vertragsschließenden sind verpflichtet, in einem solchen Falle gegebenenfalls die unwirksame Bestimmung entsprechend dem Sinn dieses Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck, soweit er möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das gleiche gilt für den Fall, dass die erforderliche Regelung einiger Punkte in diesem Vertrag übersehen worden ist.

Stand 2020

Preisliste 2021

Sand und Kies

Lauter Sand Kies Beton GmbH & Co.KG
Haunstetter Straße 5, 86399 Bobingen
Tel. 0 82 34/96 00-0, Fax 96 00-11
www.lauter-beton.de, info@lauter-beton.de



Sand und Kies, Erdbewegungen

Veredelte Sorten

Material	Abbruchnummer	Körnung		Preis
Bausand	801	0 / 3 mm	gebrochen	20,30 €/to
Putzsand	802	0 / 3 mm	gemahlen	22,00 €/to
Eisenbetonkies	809	0 / 16 mm	gewaschen	18,60 €/to
Betonkies	810	0 / 32 mm	gewaschen	16,90 €/to
Rundriesel *	806	4 / 8 mm	gewaschen	13,60 €/to
Rundriesel *	807	8 / 16 mm	gewaschen	13,10 €/to
Rundriesel *	808	16 / 32 mm	gewaschen	13,10 €/to
Natursand *	804	0 / 4 mm	gewaschen	22,20 €/to
Natursand	805	0 / 8 mm	gewaschen	21,10 €/to
Kabelsand	815	0 / 1 mm	gewaschen	13,90 €/to
Splitt *	813	2 / 5 mm	gewaschen	19,20 €/to
Splitt *	814	5 / 8 mm	gewaschen	18,90 €/to
Splitt	890	8 / 11 mm	gewaschen	19,90 €/to
Splitt	891	11 / 16 mm	gewaschen	19,90 €/to
Splitt	892	16 / 22 mm	gewaschen	20,20 €/to
Quarzsand	839	0,5 - 1,5 mm	gewaschen	53,60 €/to
Granitsplitt grau	835	8 / 16 mm	gewaschen	53,60 €/to
Granitschotter grau	862	32 / 63 mm	gewaschen	54,40 €/to
Wandkies	811	0 / X mm	unsortiert	11,00 €/to
Wandkies	840	0 / 32 mm	gesiebt	15,90 €/to
Wandkies	817	0 / 56 mm	gesiebt	15,30 €/to
Rotlage	955	0 / X mm	unsortiert	6,00 €/to

* güteüberwacht nach DIN EN 12620 durch MPA TUM

Mischsorten

Material	Abbruchnummer	Körnung		Preis
Splitt / Sand **	836	0 / 5 mm	Pflasterbettungsmaterial	23,10 €/to
Splitt / Brechsand	818	0 / 8 mm	Wegebaumaterial	22,20 €/to
Rundriesel	824	4 / 32 mm	gemischt	13,60 €/to
Natursand	828	0 / 8 mm	beheizt	25,40 €/to
Humus (Ackerboden)	852	–	unsortiert	9,00 €/to
Humus	851	0 / 16 mm	gesiebt	20,90 €/to
Humus (Ackerboden) und Natursand	830	–	gemischt	18,20 €/to
Humus gesiebt und Natursand	850	0 / 16 mm	gemischt	23,30 €/to

** güteüberwacht nach TL G SoB-StB



Recyclingmaterial

Material	Abrufnummer		Körnung	Preis
Betonbrechgut*	894	RC Beton F1	0 / 45 mm	11,00 €/to
Betonbrechgut*	895	RC Beton F1	0 / 16 mm	12,00 €/to
Mineralgemisch*	896	RC Mix F1	10 / 56 mm	3,80 €/to

* güteüberwacht

Annahme von Material nicht skontierfähig

Material	Abrufnummer	Preis
Kippgebühr Baugrubenaushub unbelastet	950	12,00 €/m³
Betonbruch klein, rein, ≤ 60 x 60 x 30 cm, incl. Armierung ohne Fremddanteile	750	12,20 €/to
Betonbruch groß, rein, > 60 x 60 x 30 cm, incl. Armierung ohne Fremddanteile	751	23,10 €/to

Nachstehende Stoffe dürfen nicht enthalten sein:

Ziegel, Putzreste, Baustellenmischabfall, Holz, Wurzelstöcke, Glas, Metall, Teer, Asphalt, Müll, Sonderabfälle, kontaminierte Materialien und Böden, Strahlsande, Gießereisande, Fehlbrände und sonstige wassergefährdende Stoffe.

Regiesätze

Gerät	Preis
3-Achs-Kipper	65,00 €/Std
4-Achs-Kipper	70,00 €/Std
Sattelzug-Kipper	75,00 €/Std
Bagger	75,00 €/Std
Radlader	75,00 €/Std



Lieferung frei Baustelle

Die Lieferung frei Baustelle ist abhängig von Menge und Entfernung. Bei Abnahme ≤ 15 Tonnen berechnen wir einen Mindestfrachtsatz für 15 Tonnen. Anfallende Mautgebühren müssen wir an Sie weiterberechnen. Für die Lieferung fragen Sie bitte unsere aktuellen Preise an. Der Frachtanteil ist nicht skontierfähig.

Baugrubenaushub und Erdbewegungsarbeiten

Baugrubenaushub und Erdbewegungsarbeiten bieten wir nach fester Masse oder in Regie an.

Preise

Bei **Privatkunden** berechnen wir für das Beladen mit dem Radlader einen Aufschlag von 5,00 € / pauschal. **Die angegebenen Preise verstehen sich ab Werk** zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Lieferung, die Materialabgabe und die Materialannahme erfolgen gemäß unseren aufliegenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Natursteine

Natursteine, Bunte Zierkiese, Findlinge, Pflastersteine, Gestaltungen aus Granit direkt ab Lager lieferbar.

Wir unterbreiten Ihnen gerne ein unverbindliches Angebot.



Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller Verkäufe von Sand, Kies, Transportbeton oder aus solchen oder ähnlichen Grundstoffen bestehenden Produkten. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Abweichende Regelungen oder Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte bzw. Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften sowie der richtigen Mengen ist der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

a. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird die vereinbarte Stelle auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten.

b. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Von uns nicht zu vertretende Umstände, die uns die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verzögern oder erschweren, berechtigen uns, die Lieferung oder Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. In jedem Fall ist der Auftraggeber unverzüglich über den Hintergrund zu unterrichten. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abbruch haftet der Auftraggeber, Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden, ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Für jede darüber hinausgehende angebrochene 1/4 Stunde müssen wir uns die Berechnung von Standgeld nach den gültigen Sätzen in unserer Preisliste vorbehalten. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Auftraggeber, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises, zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Lieferung und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Auftraggeber bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen anzunehmen.

c. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

d. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer c. Sätze 3 bis 6 dieses Abschnitts.

3. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons geht bei Abholung mit der Verladung im Werk auf den Auftraggeber über. Bei Lieferung nach Außerhalb des Werkes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons auf den Auftraggeber über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist. Verläßt das Fahrzeug die öffentliche Straße, um die Anlieferstelle zu erreichen, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald es die öffentliche Straße verlassen hat.

4. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass die Betone unseres Betonverzeichnisses oder sonstige von uns gelieferte Materialien nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Beanstandungen sind sofort nach erfolgter Übergabe schriftlich zu erheben. Unsichtbare Mängel sind unverzüglich nach Sichtbarwerden, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten zu rügen. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt die Lieferung als genehmigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber oder die zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton mit Zusätzen, Wasser, mit Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder sonst verändert oder vermengt oder sonst verändert oder verzögert abnimmt. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt 2 abschließend geregelt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware an den Käufer.

Etwaliges Fördern unseres Transportbetons auf der Baustelle ist nicht Gegenstand dieses Kaufvertrags auch für Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz stehen wir in keiner Weise ein.

5. Sicherungsrechte

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton hergestellte, neue Sachen verkauft, oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche auch diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware im Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen auf. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen, und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung

unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der Wert unserer Ware im Sinne der Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen in Abs. 1 Satz 1 um 20 % übersteigt.

6. Gleitklausel

Sollten sich Zement-, Zusatzstoffe-, Fracht- und Energiepreise während eines laufenden Auftrages erhöhen, sind wir gezwungen die Mehrkosten weiterzuberechnen.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preislisten. Sie sind Teil unserer allg. Geschäftsbedingungen. Preise frei Entladestelle gelten bei Abnahme voller Ladung, normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie sofortiger Entladung bei Ankunft. Für Lieferung außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit erheben wir einen angemessenen Aufschlag. Für Kleinstmengen berechnen wir einen Frachtaufschlag von mindestens 5 cbm. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Auf Transportkosten können keine Nachlässe gewährt werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Deren ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig, sobald der Auftraggeber mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, uns weniger kreditwürdig erscheint, seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird. Wir selbst sind alsdann nach unserer Wahl berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Lieferungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. In jedem Fall erlöschen alle Rechte auf Rabatte oder sonstige preisliche Vergünstigungen. Mängelrügen des Auftraggebers beeinflussen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit. Der Auftraggeber verzichtet darauf, irgend ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, ohne besondere Inverzugsetzung ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankzinsen, mindestens jedoch in Höhe der gesetzl. Verzugszinsen sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugsschadens zu verlangen. Scheck und Wechsel nehmen wir nach vorheriger Vereinbarung und auch dann nur zahlungshalber, sowie für uns Kosten und Spesen frei an. Es steht uns frei, Wechsel jederzeit vor Verfall auch ohne Begründung zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen. Der Auftraggeber darf mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, nicht aufrechnen. Er ist aber damit einverstanden, dass wir schon jetzt, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit, gegen solche Ansprüche aufrechnen, die er gegen uns, unsere Schwes-tergesellschaften oder gegen sonst verbundene Gesellschaften hat. Reicht die Erfüllungslieferung des Auftraggebers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Um die Güteüberwachung durch die Techn. Universität jederzeit zu ermöglichen, ist dem Mitarbeiter des Materialprüfamtes der Technischen Hochschule München zum Zwecke der Güteüberwachung Zutritt zu den belieferten Baustellen zu gewähren.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lieferwerk oder der vereinbarte Lieferort. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Verwaltung.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, welches für unseren Hauptsitz zuständig ist. Dies ist Augsburg. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht betroffen. Die Vertragsschließenden sind verpflichtet, in einem solchen Falle gegebenenfalls die unwirksame Bestimmung entsprechend dem Sinn dieses Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck, soweit er möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das gleiche gilt für den Fall, dass die erforderliche Regelung einiger Punkte in diesem Vertrag übersehen worden ist.

Stand 2021